

angedeuteten Bezüge auf Heinrich Schmidt (1958, 2000) hätte man sich daher etwas erweiterter gewünscht, bestand doch wahrhaftig ein Unterschied zwischen „Rathaus-“ und „bürger-schaftlicher Chronistik“ (S. LIII), der sich in der Ereignispräsentation und -bewertung sowie den allgemeinen (vor allem politischen) Zielsetzungen der Schreiber niederschlug.

Den Hauptteil der Publikation nimmt die Edition des Wellendorf-Textes ein (S. 1–549), der von der Zeit nach der Sintflut und Noahs Söhnen bis ins Jahr 1592 reicht. Er ist, auch durch die Beibehaltung der Marginalien, überschaubar.

Die separate Zusammenstellung der „Poetische[n] Beigaben ...“ (S. 550–575) bietet u. a. Reimprologe, Spottgedichte, Texte zu den „Pfaffenstürmen“, Gebetstexte und historisch-politische Lieder, die in den verschiedenen Fassungen der Erfurter Quellen in anderen Orten vorkommen.

Ein detaillierter Zeilenkommentar (S. 579–781), dessen Anlage und Zwecksetzung offenbar auf Anregungen des Doktorvaters zurückgeht (S. 577 Anm. 187) und der in dieser Form in der Erfurter Editionspraxis noch nicht erarbeitet wurde, versammelt eine beeindruckende Forschungsleistung von höchstem Belang – einesteils hinsichtlich des Umfangs der Informationen, anderenteils mit Blick auf den Lese- und Verstehensgewinn, der sich aus den Darlegungen ergibt. So werden dort u. a. Namen von Personen und Orten, Benennungen von Ereignissen oder Begebenheiten und ungewöhnliche Bezeichnungen allgemeiner und lokaler Natur inhaltlich geklärt und akribisch mit entsprechenden Quellen- resp. Literaturangaben vorgeführt, die mehr als eine willkommene Studienhilfe darstellen, ja in vielen Fällen zu weiteren Recherchen anregen. Sie vertiefen das Verständnis des Textes ungemein.

Ein Handschriftenverzeichnis (S. 783–826) umfasst die Erfurter chronikalische Überlieferung in über 20 Bibliotheken, Archiven und Sammlungen – u. a. in Bamberg, Berlin, Breslau, Dresden und Erfurt, Gotha, Gießen, Halle, Jena, Karlsruhe und Leipzig, Mühlhausen, München, Schweinfurt, Weimar, Wolfenbüttel, Zeitz und Zwickau. Eine solche Auflistung war, wie der Verfasser schreibt, nach dem auf Karl Herrmann zurückgehenden Katalog von 1863 aus vielerlei Gründen nötig geworden (S. 783).

Ein Literaturverzeichnis (S. 827–838) sowie ein detailliertes Orts-, Personen- und ein in 15 Positiongruppen gefertigtes Erfurter Lokal- und Sachregister (S. 839–911) schließen das Werk ab.

Will man zu einem Gesamteindruck der Publikation kommen, so wird festzuhalten sein: Eine anspruchsvollere, akribischere und beispielgebendere Edition einer lokalen Geschichtsdarstellung aus der Frühen Neuzeit wird man derzeit wohl schwerlich finden. Es bleibt die Hoffnung, dass sie entsprechende Nachfolger findet. Das Buch von Friedhelm Tromm setzt Maßstäbe!

Leipzig

Helmut Bräuer

Steffen WUNDERLICH, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 58/1–2.) Böhlau, Köln 2011. 1469 S. ISBN 978-3-412-20774-8.

In der Abteilung für Sondersammlungen der nunmehrigen Tiroler Landes- und Universitätsbibliothek in Innsbruck befindet sich unter der Signatur MS 176 eine 329 Blätter umfassende Papierhandschrift, die der Jurist Dr. Mathias Alber in den Jahren 1532/33 verfasst hat. Ursprünglich lässt sich diese Handschrift im Kloster Neustift bei Brixen nachweisen, 1809 gelangte sie an die Universitätsbibliothek Innsbruck.

Mathias Alber war von Oktober 1532 bis April 1535 Assessor am Reichskammergericht und wurde auf diesen Posten vom Bayerischen Reichskreis präsentiert. Eine durch eine Kammergerichtsvisitation überlieferte Einschätzung des Dr. Alber lautete etwa: *periculosus in Votis*

*propter Eloquentias suas* (S. 264). 1490 in Brixen geboren, studierte er ab 1513 Rechtswissenschaften an der Universität Ingolstadt, nach Reisen an die Universitäten von Bologna und Padua promovierte er in Ingolstadt 1521 zum Dr. iuris civilis. Er unterrichtete als Professor kanonisches Recht und wurde 1522 zum Rektor der Universität Ingolstadt gewählt. Im selben Jahr wechselte er allerdings an eine Ratsstelle des Bischofs von Brixen, wo er auch an der Niederschlagung des Bauernkriegs 1525 in Brixen beteiligt war. Nach seiner Assessorenzeit am Reichskammergericht kehrte er wieder als Professor an die Universität Ingolstadt zurück. 1537 wurde er salzburgischer Rat und Kanzler sowie Pfleger von Glaneck, 1542 Hofpfalzgraf. 1545 wechselte er zu Ferdinand I. und wurde Rat der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck; zeitweilig auch als Hofrat nachweisbar, erlangte er schließlich von 1556 bis 1559 die Stellung eines Tiroler Kanzlers. In seinen unterschiedlichen Stellungen war er oft als Vertreter auf den Reichs- und Kreistagen oder als Abgesandter (bis hin zum Vatikan) tätig. 1562 ist er verstorben. Mathias Alber hat also eine sehr ansehnliche Karriere als Professor, Richter, Diplomat und höchster Verwaltungsbeamter durchschritten.

Die Handschrift beinhaltet private Protokollaufzeichnungen, die Alber zu Anfang seiner Tätigkeit als Richter am Reichskammergericht niedergeschrieben hat. Es handelt sich überhaupt um das älteste überlieferte derartige Protokollbuch. Ein zweites Protokollbuch Albers, auf das er verweist, scheint nicht erhalten geblieben zu sein. Ihre Bedeutung erlangten die Protokollbücher auch aus der Tatsache, dass die Urteile des Reichskammergerichts nur den Urteilstenor, d. h. die rechtliche Entscheidung ohne jede Begründung, enthielten. Dies unterstrich zwar die Autorität des Gerichts, erschwerte aber den inhaltlichen Nachvollzug der Entscheidung. Ein weiterer Ausfluss der fehlenden Begründungspflicht war, dass man sich bei den internen Verhandlungen auch nicht auf einen einzigen Begründungsstrang einigen musste, sondern nur auf das Ergebnis. In den Protokollbüchern versuchten die Assessoren nun den Verlauf der Beratungen niederzuschreiben, um diese später – etwa als Argumentationsfundus, bei Visitationen oder allenfalls in einem Syndikatsprozess (Klagen wegen fehlerhafter Rechtsanwendung waren ab 1532 möglich) – nachvollziehen zu können. Es finden sich darin meist der Sachverhalt, die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen, eigene Rechtsansichten, der Beratungsverlauf, die Voten der anderen Richter, die Vorbringen der Prozessparteien (eindrückliche Bewertung durch Alber etwa: „ein Dreck“, siehe S. 252), der Urteilstenor u. ä. verzeichnet. Die Protokollbücher sind deshalb – vor dem Aufkommen der Kameralliteratur – die einzige Quelle, die inhaltliche juristische Arbeit der Reichskammergerichtsassessoren näher betrachten zu können.

Steffen Wunderlich hat sich das Protokollbuch des Mathias Alber als Dissertationsthema gewählt und meisterhaft bearbeitet. Die Arbeit wurde von Prof. Gero Dolezalek betreut und 2009/2010 an der Universität Leipzig angenommen. Die vorliegende voluminöse, zweibändige Druckfassung beinhaltet im ersten Band eine umfassende Beschreibung und rechtshistorische Bewertung des Inhalts des Protokollbuches auf den ersten 290 Seiten. Hierauf folgt eine über 600 Seiten starke Edition. Im zweiten Band wurde die Edition durch 148 Regesten der einzelnen Fälle erschlossen und tiefgehend kommentiert. Eine Vielzahl an Verzeichnissen (Parteien, Prokuratoren, angerufene Gerichte, zitierte Rechtsquellen, zitierte juristische Literatur, Orte, Personen, Sachen) beschließen das 1.469 Seiten umfassende Werk. Eine beigefügte CD enthält als Zugabe noch die Edition, die Regesten sowie die Verzeichnisse im PDF.

Wunderlich kann die vielen unterschiedlichen Quellen der juristischen Entscheidungen durch seine Edition exakt herausarbeiten und in die Rechtsquellenlehre der Zeit einordnen. Das gemeine (römische-kanonische) Recht war Alber, einem Vertreter des *Mos italicus*, wohlvertraut. Er zitierte neben Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis vor allem Paulus de Castro, Jason de Mayno und auch kanonistische Autoritäten. Auf naturrechtliche Grundsätze wurde nur selten verwiesen, die *Aequitas* dann bemüht, wenn man ungeschickten Parteienvertretern helfen wollte. Das Reichsrecht ging als speziellere Norm dem *Ius Commune* vor,

wurde aber – da gerichtsbekannt – meist weniger exakt zitiert. Interessant erweist sich die Ansicht des Reichskammergerichts, dass kaiserliche Weisungen, denen ein Reichstagsbeschluss mangelte, kritisch überprüft wurden und dem Kaiser damit in seinen Kompetenzen Schranken gesetzt wurden. Die eigene Judikatur wurde durchaus als Gerichtsbrauch argumentativ herangezogen. Partikularrechte waren von den Parteien vorzubringen und zu beweisen. Aus österreichischer Sicht besonders interessant sind vor allem die Hinweise auf jene Fälle, in denen Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. die Exemtion ihrer Territorien aufgrund der *Privilegia de non evocando et appellando* verfochten und dem Reichskammergericht außerhalb des Prozessrechts befahlen, die Fälle nicht weiter zu verfolgen (114f., 119, 143, 180, 190f.). Dieser Themenkomplex wurde vom Autor auch bereits in einem Aufsatz näher behandelt (Habsburgische Exemtionsansprüche in der Judikatur des Kaisers und des Reichs Kammergericht, in: Oestmann, Zwischen Formstrenge und Billigkeit [2009] 217–247).

Allein der Umfang der vorliegenden Arbeit vermag beim Leser bereits Respekt zu erzeugen; dieser Eindruck wird noch durch die genaue rechtshistorische Aufarbeitung und muster-gültige Edition des Alber'schen Protokollbuches mehr als verstärkt. Wunderlich hat ein beeindruckendes Werk zur Frühgeschichte des Reichskammergerichts vorgelegt.

Wien

Josef Pauser

Matthias EGGER, „Für Gott, Kaiser und Vaterland zu Stehen oder zu Fallen ...“. Die Aufzeichnungen Joseph Hundeggers aus dem Revolutionsjahr 1848. (Erfahren – Erinnern – Bewahren, Schriftenreihe des Zentrums für Erinnerungskultur und Geschichtsforschung 1.) Wagner, Innsbruck 2012. 268 S. ISBN 978-3-7030-0494-0.

Die historischen Spuren, die auf das Jahr 1848 verweisen, sind zahlreich. Gleichwohl oder gerade deshalb eröffnen die autobiographischen Aufzeichnungen Hundeggers neue Perspektiven auf dieses so ereignisreiche Jahr. Entgegen geläufigen Überlieferungen zu 1848 stehen in dessen Notizen jedoch nicht die revolutionären Zentren wie Paris, Frankfurt, Berlin und Wien im Blickfeld, sondern die Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck und die Verteidigungslinie in der Valsugana. Matthias Egger, ein Ur-Ur-Urenkel Hundeggers, entdeckte den spannenden Quellenbestand seines Ahnen im privaten Familienarchiv derer von Preu zu Korbürg und Lusenegg/Hundegger und gestaltet daraus eine akademische Qualifikationsarbeit, die als Band 1 der neu gegründeten Schriftenreihe „Erfahren – Erinnern – Bewahren“ im Universitätsverlag Wagner erschienen ist.

Joseph Nikolaus Hundegger wurde 1823 in Griesbruck bei Klausen in Südtirol geboren. Während sein Großvater noch als Salinenangestellter tätig war, hatte sein gleichnamiger Vater als Mediziner den sozialen Aufstieg in bürgerliche Kreise vollzogen. Seine Mutter Theresia wiederum entstammte der Familie des Landrichters Josef Insam. 1841 begab sich Hundegger nach seinen Schuljahren in Meran zu philosophischen Studien nach Trient, wo er die italienische Sprache erlernte. Anschließend folgten die Studienjahre in Innsbruck, wo er sich zum Advokaten ausbilden ließ. Verursacht durch den Tod seines Vaters und die damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten für die gesamte Familie, trat er im Frühjahr 1845 eine Anstellung als Hofmeister (Hauslehrer, Erzieher) im Haus der Witwe Angelica von Riccabona-Reichenfels an. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Hauslehrer trat er 1847 als Praktikant in eine Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei ein.

Einigen seiner Zeitgenossen gleich verspürte er schon zu Beginn der Revolution den Impuls, die Besonderheiten dieser Zeit aufzuschreiben, und begann am 18. März 1848 mit seinen Tagebuchaufzeichnungen. Zeitgleich führte er während der Revolution Briefwechsel mit seiner Familie und der Witwe von Riccabona-Reichenfels. Zunächst empfand Hundegger im Einklang mit der Innsbrucker Studentenschaft Begeisterung für die Forderungen der Wiener Revolutionäre. Die Konstitution und die neuen Freiheiten wurden begrüßt. Er schrieb in